

"Jedes Delikt, dessen einzelne Begehungsweisen und die tatbestandsmäßigen Handlungen Beschuldigter bedingen spezifische delikttypische Erkenntnis- und Beweismöglichkeiten."

Ausgangspunkt und zugleich Grundlage für die zielstrebige taktische Einflußnahme auf den Beschuldigten in jeder Vernehmung ist die im Untersuchungsplan fixierte vernehmungstaktische Grundlinie.

Die vernehmungstaktische Grundlinie erfaßt die Grundrichtung des vernehmungstaktischen Vorgehens in den Beschuldigtenvernehmungen. Sie trägt komplexen Charakter.

Ihr Inhalt wird, ausgehend von den getroffenen Feststellungen, insbesondere von solchen Faktoren wie der Sach- und Beweismittellage, der Persönlichkeit des Beschuldigten, seinem Aussageverhalten, dem Stand der Bearbeitung des Untersuchungsvorganges und einer Vielzahl weiterer Einflüsse bestimmt. Die vernehmungstaktische Grundlinie muß in jedem Stadium des Ermittlungsverfahrens auf die Schwerpunkte des taktischen Vorgehens zur Erfüllung der Zielstellung des Ermittlungsverfahrens ausgerichtet sein. Sie darf nicht losgelöst davon betrachtet und erarbeitet werden.

Bei der Bestimmung der vernehmungstaktischen Grundlinie ist stets von der Wechselwirkung, der Bewegung und Entwicklung der die Grundrichtung des vernehmungstaktischen Vorgehens bestimmenden Faktoren auszugehen. So vollzieht sich z. B. die Herausbildung des Motivkomplexes für die Aussagebereitschaft des Beschuldigten oftmals diskontinuierlich. Dies spiegelt sich konkret im unterschiedlichen Aussageverhalten des Beschuldigten im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens wider. Die vernehmungstaktische Grundlinie muß dieser Dynamik Rechnung tragen. Ihre Erarbeitung kann und darf keine nur zu Beginn der Erarbeitung des Untersuchungsplanes erfolgte einmalige Handlung sein.